

## Amtliche Bekanntmachung

### **3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Karstädt ab 2024**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Karstädt am **21.09.2023** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung, erlassen:

#### **Artikel 1**

1. Der § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Karstädt wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 hat folgenden neuen Wortlaut:

Die Steuer beträgt ab 01.01.2024 im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	<b>50,00 Euro</b>
- für den 2. Hund	<b>100,00 Euro</b>
- für den 3. Und jeden weiteren Hund	<b>150,00 Euro</b>
- für den 1. Und jeden weiteren gefährlichen Hund	<b>615,00 Euro</b>

#### **Artikel 2**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Karstädt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Karstädt, den 21.09.2023



Thomas Banisch  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Satzung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Karstädt über die Erhebung der Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Karstädt, den



Thomas Banisch  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.